

Allgemeines

In Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) schreibt der Gesetzgeber ausdrücklich vor, dass der Aufwand zur Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen von den Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten getragen werden muss.

Der Herstellungsbeitrag ist somit ein besonderes Entgelt dafür, dass einem Grundstück durch die Möglichkeit der Anschlussnahme an eine öffentliche Einrichtung ein besonderer Vorteil erwächst.

Berechnung des Beitrages

Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude ermittelt.

Bei unbebauten Grundstücken, wie sie in dieser Broschüre zum Verkauf angeboten werden, wird als Geschossfläche zunächst ein Drittel der Grundstücksfläche veranlagt („fiktive Geschossfläche“). Stellt sich bei einer späteren Bebauung heraus, dass größer gebaut wurde, wird diese Differenzfläche nachveranlagt. Bei Minderbebauung werden die zu viel entrichteten Beiträge zurückerstattet.

Höhe der Beitragssätze

Die Beitragssätze sind in der entsprechenden Gebührensatzung zur Wasserversorgungs- bzw. Entwässerungssatzung geregelt und betragen

Wasserversorgung

Gemarkung Pleinfeld, Mischelbach, Walting
pro m² Grundstücksfläche 1,00 EUR
pro m² Geschossfläche 4,95 EUR

Gemarkung Stirn (Stirn und Hohenweiler)
pro m² Grundstücksfläche 1,60 EUR
pro m² Geschossfläche 6,16 EUR

Gemarkung Ramsberg am Brombachsee
pro m² Grundstücksfläche 1,52 EUR
pro m² Geschossfläche 5,95 EUR

zzgl. der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 7%).

Entwässerung

Gemarkung Pleinfeld, Mischelbach, Ramsberg am Brombachsee, Hohenweiler
pro m² Grundstücksfläche 1,95 EUR
pro m² Geschossfläche 9,65 EUR

Gemarkung Walting
pro m² Grundstücksfläche 1,31 EUR
pro m² Geschossfläche 9,75 EUR

Alle übrigen Hausanschlusskosten für die Versorgungsleitungen (Gas, Strom etc.) werden von den jeweiligen Stellen nach Kostenfall abgerechnet.